

Mensch+Recht

Nr. 24

Juni 1987

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 828 508 mine ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 13'000 Ex.

Die Kontroverse um Roman Brodmanns Armeefilm im deutschen Fernsehen

Ein einzig Volk von Höselern

Im Jahre des Herrn 1987 sieht es aus, als wären in der Schweiz nur noch Höselern am Ruder: Da bringt es ein gut gemachter Fernsehfilm des in Stuttgart tätigen Schweizer Roman Brodmann fertig, den Verstand Dutzender von führenden Schweizern auszuschalten, bloss weil in dem Film über die Sender des Ersten Deutschen Fernsehens einige kritische Bemerkungen zur Schweizer Armee auch in hiesige Stuben geflimmert sind. Da rastet Arnold Koller, Bundesrat und Chef des Militärdepartementes, im Nationalrat völlig aus und lässt sich vom sprichwörtlichen Appenzeller Witz isolieren, demonstriert dafür ernstliche Bildungslücken in Bezug auf die freiheitliche Rundfunkordnung in unserem nördlichen Nachbarland und sieht eine ausländische Einmischung in unsere politischen Diskussionen. Und Freisinns Tantchen Jean-Pierre Bonny, einst Chef des BIGA, der als Nationalrat mit einer von der Fraktionspräsidentenkonferenz - als wäre das Vaterland in Gefahr - unerklärlicherweise für dringlich erklärten Anfrage dem Bundesrat die Abschussrampe für den Ausrutscher eingeseift hat, verkündet schliesslich mit kummervoll in Falten gelegtem Pekinesen-Gesicht allen Ernstes in einer matten Diskussionssendung des Schweizer Fernsehens, Roman Brodmann hasse die Schweiz.

Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, dass für diese Schweizer die Armee eine heilige Kuh ist, dann ist er mittlerweile erbracht. Brodmann lächelt sich ins Fäustchen: Ohne Bonny hätte es keinen solchen Wirbel gegeben. Aber auf die 150prozentigen Militärköpfe, im Zeughaus gefasst, ist eben alleweil noch Verlass. Da gibt es keine Diskussion!

Dabei wäre eine Diskussion bitter nötig. Warum eigentlich stehen an der

Spitze der Parlamentsfraktionen solche Höselern, die vor lauter Aufregung nicht einmal merken, dass im Text der Bonny-Anfrage die gute alte Nazi-Vokabel des «Volksempfindens» auftaucht? Die braune Liesel kenn' ich am Geläut! Warum steht seit Jahren in der Regel der ungefähr am wenigsten intelligente Bundesrat dem Eidgenössischen Militärdepartement vor? Warum kümmert sich die Schweizer Armee in Friedenszeiten nach der Aushebung ihrer jungen Soldaten nie mehr darum, welchen Beruf die mittlerweile erfahrenen Wehrmänner zwischen erlernt haben, und ob sie in der Armee noch an jener Stelle tätig sind, wo sie ein Maximum an Rendement liefern können? Warum werden Offiziere, die unbequem sind, weil sie denken und weil sie sich im Dienst die offene Meinungsäusserung und das klare Vertreten eines eigenen Standpunktes Vorgesetzten gegenüber nicht abkaufen und den Mund nicht verbieten lassen wollen, noch immer aus der Armee «zur Disposition des Bundesrates» und ohne Rücksicht auf die enormen Ausbildungskosten entfernt? Welcher Soldat möchte jemals mit einer solchen Führung in einen Krieg ziehen, der es schon beim leisesten Lüftchen der Kritik den Denkapparat abstellt und sie aus den Socken jagt?

Wen wundert, dass solche Höselern an der Spitze von Regierung und Fraktionen ähnliche Höselern an der Spitze der in der Schweiz nun wirklich halbstaatlichen SRG und ihrer Programme nachziehen? Leute wie Ulrich Kündig, die offensichtlich nicht zwischen selbständiger Programmierung eines Filmes ausserhalb öffentlicher Diskussion und Dokumentierung eines Filmes im Rahmen einer nationalen Diskussion zu unterscheiden vermögen. Leute zudem, deren Arroganz

Zum Geleit

Einseitigkeit

Einseitig sei der Armee-Film von Roman Brodmann. Er entspreche nicht den Normen des Schweizer Fernsehens. Darum, so der Bescheid aus der Direktionsetage in der Fernsehstrasse, komme eine Ausstrahlung über Schweizer Sender nicht in Frage.

Gehört zu den Schweizer Normen Langeweile? Es sieht so aus. Ausgewogenheit ist ihr Synonym. Einseitigkeit schafft Spannung, bringt Diskussion.

Diskussion ist Demokratie, heisst es. Ist sie es hierzulande?

«Da gibt es keine Diskussion!», heisst es häufig im Militär. Anscheinend auch dort, wo jemand über das Militär sprechen möchte.

Der Brodmann-Film ist eine Chance. Dank seiner Einseitigkeit wäre eine Debatte leicht zu bestehen - falls man debattieren kann.

Dieses Parlament kann nichts und begreift nichts. Schon gar nicht die Bedeutung der demokratischen Auseinandersetzung als Ziel der Meinungsäusserungsfreiheit, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbrieft ist. Wie lange darf sich unser Land noch eine dermassen negative Auslese leisten?

Der Bundesrat hat eine Chance verpasst. Er hätte als Antwort auf Bonnys und anderer Vorstösse auf die elementare Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit hinweisen können und sich so als im Vollbesitz seiner Kräfte und seines demokratischen Bewusstseins ausgewiesen. Gewisse Gelegenheiten gibt es aber nur einmal.

Die Meinungsäusserungsfreiheit will - so hat es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte formuliert - die Äusserung von Gedanken sicherstellen, «welche den Staat oder irgendeinen Bevölkerungsteil verletzen, schockieren oder beunruhigen. So wollen es Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine "demokratische Gesellschaft" nicht gibt.» Auch die Schweiz nicht! ●

so unerträglich wie der Unterschied gross ist zwischen von ihnen verantworteten Sendungen und professionellen Sendungen des Roman Brodmann.

Und in diesem Meer von helvetischer Unfähigkeit zur Auseinandersetzung mit unbequemen Meinungen steht ausgerechnet als einziger noch ein Ernst Cincera als letzter rocher de bronze, mit seiner Forderung an das Schweizer Fernsehen, den umstrittenen Film auszustrahlen und so die Diskussion und damit die verantwortliche Meinungsbildung freizugeben. Armes Land und arme Meinungsäusserungsfreiheit! ●

Eine weitere Versklavung am Arbeitsplatz?

MENSCH+RECHT hat in der letzten Nummer gezeigt, dass das Urheberrecht des Schöpfers eines Gedichts, eines Romans, eines Kunstwerkes, darin besteht, dass nur er allein bestimmen darf, ob das Werk wiedergeben darf. Gibt er die Erlaubnis, dann kostet das in der Regel eine Vergütung. Diese stellt das Brot von Komponisten und Schriftstellern, aber auch von anderen Künstlern dar.

In der heutigen Nummer ist darauf aufmerksam zu machen, dass auch ein Urheberrecht besitzt, wer als Angestellter in einem Arbeitsvertrag solche Werke schafft. Ein Reporter etwa, der von einem Zeitungsverleger angestellt ist, verfasst eine Reportage. Ein vom Radio angestellter Komponist schreibt auf Bestellung ein Musikstück. Beides sind gesetzlich geschützte Werke. Durch den Arbeitsvertrag erhält der Arbeitgeber zwar das Recht, die Reportage zu drucken oder das Musikwerk aufzuführen und zu senden - aber nur ein einziges Mal, und zwar in der Zeitung, für welche der Reporter angestellt worden ist oder in der Sendung, für welche die Musik komponiert worden ist.

Will der Verleger die besten Reportagen später als Buch herausgeben, muss er zuerst mit dem Reporter einen entsprechenden Vertrag abschliessen. Wenn der Reporter dies nicht will, dann bleibt das Buch eben ungedruckt: Der Verfasser hat das ausschliessliche Recht, zu entscheiden, wer seine Werke vervielfältigen darf.

Immer wieder kommt es vor, dass Arbeitgeber - selbst erfahrene Verleger - die Urheberrechte ihrer Angestellten missachten: Da wird ein umfangreicher Teil eines Artikels als Werbetext in grossen Inseraten verwendet mit der Aufforderung, die Fortsetzung in einer bestimmten Zeitschrift zu lesen: dort werden Sonderdrucke von Autotest-Artikeln für Autofirmen erstellt - und nie wird der Autor vorher gefragt, geschweige denn ihm eine Vergütung bezahlt. Nur selten reklamieren Autoren, deren Werke auf diese Weise missbraucht worden sind: Die wirtschaftliche Macht der Verleger bringt sie von vorneherein zum Schweigen. Die Versklavung am Arbeitsplatz macht Fortschritte.

Gewisse Arbeitgeber im Bereich der Massenmedien, vor allem die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, sehen in den kleingedruckten Bestimmungen ihrer Verträge mit Mitarbeitern sogar eine praktisch vollständige Enteignung der Urheberrechte ihrer Mitarbeiter vor. Diese haben in Bezug auf eine Weiterverwendung kaum mehr etwas zu melden. Die SRG etwa nimmt sich der Einfachheit hal-

ber gleich auch alle sogenannten «Nebenrechte», also beispielsweise das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen. Natürlich denkt sie meist nicht im Traume daran, solche Rechte tatsächlich zu verwerten und damit dem Verfasser ein zusätzliches Vergütungs-Einkommen zu verschaffen.

Solche Enteignungs- und Versklavungs-Tendenzen sollen - geht es nach dem Willen einer angeblichen «Experten»kommission für die Revision des Urheberrechtes - sogar gesetzlich geschützt werden: Wer als Angestellter arbeitet, soll das Urheberrecht an seiner Arbeit sofort an den Arbeitgeber verlieren und hat zu dessen Verwertung nichts mehr zu sagen. Da kann es also einem politisch engagierten Journalisten passieren, dass einer seiner Artikel in einer Zeitung nachgedruckt werden darf, welcher er selber nie eine Erlaubnis dazu erteilt hätte.

Darüber hinaus hat aber der angestellte Urheber nach dem Willen der Mehrheit dieser seltsamen Experten auch keine finanziellen Ansprüche mehr: Mit der Bezahlung des Lohnes für seine Tätigkeit sollen seine Ansprüche lebenslang abgegolten sein - ganz egal, ob der Verleger mit seinen Werken und den damit verbundenen Rechten ein Vermögen verdient. Ganz nach dem Motto: «Wer da hat, dem wird gegeben.»

Man darf nicht übersehen, dass das Urheberrecht erhebliche vermögensrechtliche Konsequenzen hat. Ein Gesetzgeber, der Angestellten-Urheberrechte enteignet und sie dem Arbeitgeber aushändigt, muss sich danach fragen lassen, wie er es mit der Eigentumsgarantie halte. Diese ist in der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen; auch im Ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist die Eigentumsgarantie enthalten.

Wer das Eigentum antastet, greift an die Wurzeln unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Bislang sind solche Angriffe eigentlich immer nur von links gekommen. Kamen sie vereinzelt anscheinend von rechts, waren es bislang nie echte Unternehmer, schon gar nicht solche im Bereich der Massenmedien, die dafür verantwortlich waren: Meist waren es kurzsichtige Manager oder nicht gerade brillante Anwälte, die glaubten, auf diese Weise den Beifall ihrer Herren erringen zu können. Wer dagegen auch nur ein wenig Einblick in das Kulturschaffen besitzt, der weiss, wie verheerend eine solche Tendenz für das Geistesleben eines ganzen Landes werden kann.

Es ist darum zu wünschen, dass - wenn vielleicht auch nicht im Schosse der Expertenkommission, so doch dann gelegentlich im Parlament - schliesslich die Vernunft siegt und die Absicht der weiteren Versklavung von Arbeitnehmern vereitelt wird. ●

Die Strafwarefrist nach Ehescheidung vor dem Gerichtshof

Spannendes Verfahren in Strassburg

Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat am 22. Juni 1987 die mündliche Verhandlung im Fall F. gegen die Schweiz stattgefunden: Dabei geht es um das im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vorgesehene richterliche Verbot für einen schuldig geschiedenen Ehepartner, vor Ablauf einer Wartezeit wieder zu heiraten. Die Europäische Menschenrechtskommission hat-

Europa nur gerade noch die Schweiz eine solche Regelung aufweise.

Vor dem Gerichtshof machte Prof. Joseph Voyame, Direktor des Bundesamtes für Justiz, für die Schweiz geltend, wenn die Praxis der Menschenrechtsbehörden in Strassburg es zulasse, dass in einem europäischen Staat - etwa Irland - eine Scheidung unzulässig sei, dann müsse man auch eine viel weniger weit gehende Massnahme billigen, wie sie in der schweizerischen Regelung zu erblicken ist.

Demgegenüber wandte der Vertreter der Europäischen Menschenrechtskommission ein, in der Frage der Ablehnung der Ehescheidung in Irland gehe es um das Recht auf Scheidung. Ein solches sei in der Menschenrechtskonvention nicht enthalten. Hier aber sei die frühere Ehe bereits geschieden worden, so dass es nun wieder um das Recht auf Abschluss einer Ehe gehe, und dieses finde sich in der Konvention ausdrücklich in Artikel 12.

Das Urteil in diesem spannenden Fall ist in einigen Monaten zu erwarten.

Artikel 150 Absatz 1 ZGB:

Wird die Ehe geschieden, so ist im Urteil dem schuldigen Ehegatten die Eingehung einer neuen Ehe auf ein bis zwei Jahre und im Falle der Scheidung wegen Ehebruchs auf ein bis drei Jahre zu untersagen.

te in ihrem dazu erstatteten Bericht gefunden, dass eine solche Regelung das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbrieftete Recht auf Eheschliessung verletze.

Im Bericht der Kommission ist darauf hingewiesen worden, dass in ganz

Unreif für die Liebe, aber reif genug für ein Strafverfahren

Der Ständerat hat sich in seiner Juni-Session mit der Revision des Sexual-Strafrechtes befasst. Dabei hat er sich für die Beibehaltung des Schutzalters von 16 Jahren entschlossen. Er steht damit im Gegensatz zur fachkundigen Expertenkommission, welche angesichts der seit längerem zu beobachtenden beträchtlichen Vorverlegung der jugendlichen Geschlechtsreife (Akzeleration) das Schutzalter am liebsten auf 14 Jahre gesenkt hätte.

Wegweisendes Argument war, dass junge Leute heute zwar durchaus körperlich früher reif seien als junge Leute vor ein paar Generationen; die seelische Reife hinke aber hinterher. Deshalb sollen junge Leute diese seelische Reife abwarten, bevor sie sexuelle Beziehungen aufnehmen.

Niemand hat darauf hingewiesen, dass sowohl körperliche als auch seelische Reifung junger Menschen keineswegs bei allen im selben Alter eintritt. Es gibt enorme Unterschiede, nicht zuletzt auch deshalb, weil viele Bewohner der Schweiz aus südlichen Gegenden Europas stammen. Die für Polizei und Juristen so praktische Einheitslösung mit der fixen Schutzaltersgrenze geht damit einfach an den naturbedingten Gegebenheiten vorbei.

Dadurch, dass auf ein Strafverfahren verzichtet werden kann, wenn der «Täter» noch nicht 20 Jahre alt ist, ist wenig gewonnen: Wenn die Polizeiroutine einmal angelaufen ist, dann läuft das unter dem Stichwort «Unzucht mit Kindern», und das gilt noch immer als schweres Delikt. Bis ein Richter ein solches Verfahren einstellt, sind die wesentlichen Schäden bereits gesetzt. Notwendig wäre, bei Minderjährigen immer dann schon auf das Eingreifen der Polizei zu verzichten, wenn beide offensichtlich einverstanden waren.

Wissen die älteren Damen und Herren im Stöckli unter der Bundeshauskuppel, wie ein Strafverfahren wegen «Unzucht mit Kindern» durchgeführt wird, selbst wenn «Täter» und «Opfer» gleichaltrig sind? Morgens um 6 Uhr steht die Polizei vor der Türe der Wohnungen des Mädchens und des Burschen; beide - sogar das «Opfer» (sic!) - werden festgenommen; beide werden zuerst einmal für ein paar Stunden im Polizeiposten in eine Einzelzelle eingesperrt. Das fördert die Aussagefreudigkeit.

Dann machen sich Polizeibeamte und -assistentinnen ein Vergnügen daraus, die jugendlichen Sexual-Sünder zu verhören. «Wer hat wen ausgezogen?», ist etwa in einem solchen Verhörprotokoll zu lesen. Nach intimen Details wird gefragt. Mit anderen Worten: Eine Haupt- und Staatsakti-

on wegen der natürlichsten Sache der Welt. Und für viele junge Leute ein Horror, der sie während Jahren immer wieder begleitet: Viele sind fürs Leben gezeichnet, weil sie kaum je wieder einem Menschen geschlechtlich begegnen können, ohne an das negative Erlebnis in der Jugend denken zu müssen.

Frühere Gesetze waren menschlicher. Sie dienten nicht primär den Interessen der Polizei und der Juristen, indem sie eine starre, leicht zu kontrollierende Grenze aufrichteten, sondern orientierten sich daran, ob die betroffenen Menschen geschlechtsreif waren.

Starre Schutzaltersgrenzen, besonders wenn sie so hoch angesetzt werden wie in der Schweiz, stehen im Verdacht, die Menschenrechte zu verletzen. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert das Privat- und Familienleben ohne

Eingriff des Staates. Dazu gehört auch das Sexualleben eines Menschen. Wo die Natur einen jungen Menschen geschlechtsreif werden lässt, will und billigt sie auch seinen geschlechtlichen Umgang mit anderen. Greift der Staat hier ohne ausreichende Rechtfertigung ein, verstösst er gegen die Natur- und Menschenrechte.

Es läge im Interesse vieler junger Menschen, diese Fragen gelegentlich vor den Menschenrechtsinstanzen in Strassburg prüfen zu lassen. Die SGEMKO ist gerne bereit, betroffene Jugendliche, ihre Eltern und allenfalls auch ihre Anwälte zu beraten, damit bereits in einem allfälligen Strafverfahren in der Schweiz die notwendigen Argumente eingeführt werden, die zu einer Abklärung der menschenrechtlichen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit unrealistischer Schutzaltersbestimmungen führen können. ●

Türkei droht mit Austritt aus der NATO

Empörende Heuchelei

Der türkische Staatspräsident, General Evren, hat mit dem Austritt seines Landes aus der NATO gedroht. Der Anlass: Das Europäische Parlament - die parlamentarische Versammlung der in der Europäischen Gemeinschaft zusammengeschlossenen europäischen Staaten (nicht zu verwechseln mit der beratenden Versammlung des Europarates) - hat in einer Resolution die Türkei aufgefordert, in Bezug auf die Vergangenheit endlich den von ihr veranstalteten Völkermord an den Armeniern im Jahre 1915 anzuerkennen und in Bezug auf die Gegenwart die Minderheit der Kurden anzuerkennen.

Der türkische Ministerpräsident Oezal beschuldigte in der Folge das Europaparlament, moralisch dafür verantwortlich zu sein, dass aufgrund dieser Resolution 30 Türken von kurdischen Terroristen umgebracht worden seien.

Noch immer hat Ankara nicht begriffen, dass Europa mehr sein sollte als ein Zusammenschluss von Staaten, die Gebiete auf dem Europäischen Kontinent umfassen. Europa kann heute und erst recht in Zukunft nur dann existieren, wenn es die Lehren seiner Geschichte respektiert. Diese verlangen von den Mehrheiten den Respekt gegenüber den Minderheiten; sie verlangen die Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten; sie verlangen Freiheit für die Kritik, insbesondere dem Staate gegenüber.

Wer dies innerhalb seines Staatsgebietes nicht zu gewähren bereit ist, wer

die dunklen Punkte der eigenen jüngeren Geschichte nach wie vor leugnet, wer - wie die türkischen Machthaber, die noch immer vom Militär abhängen - Minderheiten um ihres Anderssein willen persönlich, aber auch in ihrer Kultur verfolgt, gehört nicht zum demokratischen Europa. Er hat darin nichts zu suchen.

Allzu lange haben die demokratischen Staaten Europas die Türkei gewähren lassen, in der falschen Meinung, der Südostpfeiler der NATO sei für die Verteidigung des Westens unverzichtbar. Solange in der Türkei keine ordentliche Demokratie herrscht, solange Völker in der Türkei, die sich nicht zu den Türken zählen, unterdrückt werden, solange ist die Türkei ein morscher Pfeiler, der beim ersten Ansturm eines allfälligen Gegners zusammenzubrechen droht. Die unsäglich Heuchelei zahlreicher westlicher Politiker gegenüber den türkischen Führern ist beinahe so schwer erträglich wie die Heuchelei der türkischen Militärmafia, die vorgibt, zu Europa gehören zu wollen. Beide sind verabscheuungswürdig. Ein Rückzug der Türkei aus der NATO wäre unter diesem Aspekt nur zu begrüssen: Er vergrössert die Möglichkeiten des Europarates, gegenüber der Türkei die Forderung, die Europäische Menschenrechtskonvention zu verwirklichen, durchzusetzen, oder aber sie zu veranlassen den Platz auch im Europarat zu verlassen und so klare Verhältnisse zu schaffen. ●

Vorschläge zur Abkürzung der Verfahren

Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens vor der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat der Generalsekretär der SGEMKO anlässlich einer in Neuenburg durchgeführten Tagung zur Frage der Vereinigung der beiden Strassburger Organe vorgebracht. Sie sind mittlerweile - in englischer Sprache - im «Human Rights Law Journal» (8/1987) veröffentlicht worden:

«Eine Vereinigung von Kommission und Gerichtshof hängt von zusätzlichen Vereinbarungen zur Aenderung der Europäischen Menschenrechtskonvention zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates ab - einem sehr zeitraubenden Verfahren. Während dieses läuft, sollte man versuchen, das Beste aus der gegenwärtigen Situation zu machen.

Deshalb haben wir zu fragen, ob es Möglichkeiten zu Verbesserung der Funktion von Kommission und Gerichtshof innerhalb des bestehenden Textes der Konvention gibt. Erforderlich wären dann die Aenderung von Regeln der Kommission und des Gerichtshofes, was innerhalb der Kompetenz dieser beiden Organe liegt.

Um einem Beschwerdeführer die von der Konvention ausgeschlossene Möglichkeit zu geben, den Gerichtshof anzurufen, kann ihn die Kommission fragen, ob er das möchte. Auch wenn die Kompetenz zur Anrufung des Gerichtes nur in der Hand der Staaten und der Kommission liegt, kann die letztere regelmässig dem Wunsch der Beschwerdeführer folgen, solange keine schwerwiegenden Interessen einem solchen Wunsche entgegenstehen. Die Kommission kann eine solche Regel als *Versuch* deklarieren und sie

auf einige Jahre beschränken, um so Erfahrungen damit zu sammeln.

Da eine solche Vorgehensweise die Geschäftslast des Gerichtshofes erhöhen würde, benötigt dieser einiger neuer Regeln, damit die Qualität seiner Urteile gewahrt wird. Zum ersten kann der Gerichtshof, solange weder eines seiner Mitglieder, ein beteiligter Staat oder der Beschwerdeführer die Richtigkeit der von der Kommission dargelegten Tatsachen bestreiten, diese von der Kommission festgestellten Tatsachen ohne neue Prüfung übernehmen. Ein zusätzliches Tatsachenverfahren ist auf die Begehren der Parteien zu beschränken, und der Gerichtshof kann so seine Aufmerksamkeit auf die Rechtsfragen konzentrieren. Zum andern kann dann, wenn ein Fall einem bereits entschiedenen sehr ähnlich ist, der Gerichtshof ein summarisches Verfahren vorsehen, in welchem die Argumente der Parteien nur auf diejenigen Fragen beschränkt werden, die vom früheren Fall abweichen. Das Urteil kann sich dementsprechend kurz fassen und nur die neuen Fragen entscheiden.

Allgemein sollte der Gerichtshof die Möglichkeit der Parteien, schriftliche Eingaben zu machen, auf Bereiche beschränken, die im Verfahren noch nicht behandelt worden sind, und der Gerichtshof sollte die vor der Kommission vorgetragene Argumente in seinen Erwägungen mit berücksichtigen. Nur im mündlichen Vortrag sollen die Parteien die Erlaubnis haben, ihre Argumente vor dem Gerichtshof zusammenzufassen.

Sodann sollten Gerichtshof und Kommission zusätzliche Möglichkeiten erkunden, gütliche Regelungen zwischen Beschwerdeführern und Staaten zu erzielen. Geeignetes Mittel zu diesem Zweck sind vorläufige Meinungsäusserungen von Kommission und Gerichtshof nach der Diskussion der Vorträge der Parteien oder nach Vorentscheidungen, die zu deren Kenntnis gebracht werden.

Bislang waren Versuche, gütliche Regelungen zu erzielen, auf die Kommission beschränkt. Die Konvention steht immerhin einer Regel des Gerichtshofes, die Artikel 30 der Konvention entspräche, nicht entgegen. Insbesondere sollten Staaten durch den Gerichtshof ermuntert werden, gütliche Einigungen abzuschliessen. Um solche zu erreichen, ist es wesentlich, dass Staaten bereit sind, auch im Rahmen von gütlichen Einigungen - und nicht nur nach Urteilen des Gerichtshofes - anzuerkennen, dass gelegentlich ein bestimmtes Gesetz oder dessen Anwendung den Rechten oder Freiheiten, welche die Konvention garantiert, zuwiderläuft, und dass sie es deshalb aufheben oder nicht mehr anwenden werden, was eine häufige Vorbedingung dafür ist, dass der Beschwerdeführer einer gütlichen Einigung zustimmt. Es darf nicht übersehen werden, dass die langwierigen Strassburger Verfahren viele Beschwerdeführer dazu bringen, ihr persönliches Interesse am Fall während des Verfahrens zu verlieren, und dass nur das allgemeine Interesse des Beschwerdeführers, anderen Personen ähnliche Erfahrungen ersparen zu wollen, bestehen bleibt. Beschwerdeführer wollen dann nicht länger ihren eigenen Kampf führen; sie kämpfen für andere. Mittels einer gütlichen Einigung können so der Staat und der Beschwerdeführer erreichen, dass der Gerichtshof der Notwendigkeit enthoben wird, ein Gesetz als solches zu verurteilen; nachdem sie Kommission und Gerichtshof damit befasst hatten, können die Parteien darin übereinstimmen, dass das Gesetz oder seine Anwendung künftig mit der Konvention nicht mehr konform sind.

Eine Vereinigung von Kommission und Gerichtshof kann einen Weg darstellen, viele der entstandenen Probleme zu lösen. Doch während Wege zu einer solchen Fusion gesucht werden, sollten heute schon bestehende Möglichkeiten im Rahmen der Konvention, wie sie heute gilt, und die in der Kompetenz von Kommission und Gerichtshof liegen, nicht aus den Augen verloren werden.»

Zur Debatte über das Sexualstrafrecht das aktuelle Werk:

LUDWIG A. MINELLI

Obszönes vor Bundesgericht

Mit 44 frechen Cartoons von Erich Gruber, perforiert und ohne Beschädigung des Buches heraustrennbar; Vorwort von Dr. Manfred Kuhn. 302 Seiten, kartoniert, mit Faksimiledruck aller einschlägigen Bundesgerichtsurteile.

Spesenfrei zu beziehen durch Voreinzahlung von Fr. 25.- auf das Postcheckkonto 80-25282-3, Ludwig A. Minelli, Forch, Bestellcode «OB».